

Tennisclub Haldenstein

Statuten

November 1996

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen, **Tennisclub Haldenstein**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Haldenstein.
- Art. 2 Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- Art. 3 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen und des Bündnerischen Tennisverbandes: er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Club umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| - Aktivmitglieder | ab 19. Altersjahr |
| - Junioren | ab 14. Altersjahr |
| - Kinder | ab 6. Altersjahr |

Das im Kalenderjahr erreichte Alter gilt bis zu dem Jahresende, welches dem Geburtstag folgt.

- Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

B. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Zustellung der Statuten und weiterer Reglemente des Vereins.
- Art. 7 Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt dessen Statuten und Reglemente. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ablehnen, ohne zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet zu sein.

C. RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 8 Alle Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 9 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 10 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.
- Art. 11 In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Anteilscheine können in zwei jährlichen Raten bezahlt werden.

D. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 13 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 14 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. ORGANISATION

- Art. 15 ORGANE des Clubs sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Spielkommission

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im März oder April statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern 10 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 18 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- a) **Genehmigung des Protokolles**
 - b) **Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung**
 - c) **Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Beiträge und der Anteilscheinpflicht**
 - d) **Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren**
 - e) **Revision der Statuten**
 - f) **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - g) **Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes**
 - h) **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**
- Art. 19 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.
- Art. 20 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. DER VORSTAND

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, aber höchstens 9 Mitglieder.
- **Präsident**
 - **Vizepräsident**
 - **Aktuar**
 - **Kassier**
 - **Spielleiter**

- Chef Anlage
- Beisitzer (1 - 3)

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Scheidet ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so kann es durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt werden.

Art. 23 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Art. 24 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über ausserordentliche Auslagen bis Fr. 8'000.-- verfügen.

Art. 25 Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Art. 26 Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Club. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:

- a) er entscheidet in allen Fragen, welche die Führung und den Unterhalt der Tennisanlage betreffen
- b) er ordnet die Spielzeiten für den allgemeinen Spielbetrieb, den Unterricht, das Wettkampftraining und die Ausbildung
- c) er bewilligt die Turniere, Interclub-Meisterschaften und Ranglistenspiele
- d) er erlässt die Reglemente für die Haus-, Platz- und Spielordnung
- e) er ernennt das für den Betrieb und Unterhalt der Tennisanlage und für die Administration erforderliche Personal und bestimmt dessen Aufgaben, Befugnisse und Anstellungsbedingungen
- f) er kann einen Teil seiner Befugnisse an Kommissionen delegieren (z.B. Baukommission)

C. DIE SPIELKOMMISSION

- Art. 27 Der Spiel- und Turnierbetrieb wird durch den Spielleiter geleitet sowie durch 1 - 2 weitere wahlberechtigte Mitglieder, die vom Spielleiter bestimmt werden.

D. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 28 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art- 29 Die Revisoren haben die Rechnungs- und Geschäftsführung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu erstatten.

IV. FINANZEN

- Art. 30 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadenersatzsumme.

Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

- Art. 31 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Anteilscheinpflicht
- b) Jahresbeiträgen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) sonstigen Einnahmen

- Art. 32 Die jährlichen Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- a) Betrieb und Unterhalt der Tennisanlagen
- b) Verzinsung und Amortisation der Darlehen
- c) Baurechtszins
- d) übrige Ausgaben

Art. 33 Ueber Dispensationen entscheidet der Vorstand.

Art. 34 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. STATUTENREVISION, LIQUIDATION, FUSION

Art. 35 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Statutenrevisionen sind auf der Traktandenliste anzuzeigen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 36 Die Auflösung des Clubs kann durch die Generalversammlung nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 37 Diese Statutenrevision wurde an der Generalversammlung vom 29. November 96 angenommen und tritt sofort in Kraft.

TENNISCLUB HALDENSTEIN

Haldenstein, den 5. November 1996

Der Präsident:



Orlando Jäger

Der Vizepräsident:



Jörg Lütcher